

INFORMATIONEN FÜR BESUCHER

Besuchsregelung:

Allgemeines:

Zutritt ist nur nach vorheriger Anmeldung mit **einem gültigen Reisepass oder Personalausweis** möglich. Führerscheine oder ähnliches gelten nicht als Ausweis.

Besuchen Sie einen Untersuchungsgefangenen, bedarf es, je nach Beschluss, der schriftlichen Besuchsgenehmigung des zuständigen Richters oder Staatsanwaltes vor der Terminvergabe. Die Besuchserlaubnis hat nur für einen Besuch Gültigkeit (Faxe oder Kopien von Besuchern werden nicht anerkannt).

Jugendliche unter 18 Jahren benötigen bei jedem Besuch die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten beim Eintritt in die JVA Stuttgart.

Zum Besuch können höchstens 3 Personen zugelassen werden, wobei Kinder ab 2 Jahren als Besucher gerechnet werden. Kinder unter 14 Jahren können nur in Begleitung ihres Erziehungsberechtigten die Anstalt betreten. **Bitte beachten Sie, dass Privatbesuche immer vorher angemeldet werden müssen.** Nur bei pünktlichem Erscheinen kann die Durchführung des Besuches gewährt werden.

Die Zeitangabe Ihres Besuchstermins bedeutet, dass Sie sich bis spätestens zu diesem Zeitpunkt an der Torwache (Besucherzugang JVA) einfinden müssen.

Dolmetscher: Ist ein Dolmetscher vorgeschrieben, sind nur öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher zugelassen. Auf der Besuchserlaubnis sollte die Dolmetscherüberwachung notiert sein.

Dolmetscher müssen von den Besuchern beauftragt werden.

Anzahl der Besuche:

Besuche mit Untersuchungsgefangenen werden auf monatlich 2x 60 Minuten terminiert. Jugendliche (in der JVA Stuttgart. zählen Gefangene bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres als „jugendliche Gefangene“) können, soweit möglich, monatlich 4 x 60 Minuten erhalten. Strafgefangene monatlich 2x 60 Minuten.

Einkauf:

Die Besuchseinkäufe können von den Besuchern selbstständig durchgeführt werden.

Die Automaten dafür befinden sich in der Vorhalle der Besuchsüberwachung.

Zum Einkauf an den Automaten werden Chipkarten benötigt, die sie beim Betreten der JVA erwerben können.

Zum Erwerb der Karten benötigen sie 10,- Euro als Pfand. Dieses Pfand erhalten sie bei Rückgabe der Karte am Automaten wieder ausbezahlt. Diese Karte können sie anschließend mit einem maximalen Betrag von 10,-Euro pro Besuch aufladen.

Der Kartenautomat nimmt auch Geldscheine bis maximal 20,-Euro an.

Als Ersatz für die Lebensmittelpakete wurde das Sondergeld I eingeführt.

Dieses Sondergeld I beträgt für

**alle Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene ab dem 01.01.2020 = 68,80 Euro pro
Kalendermonat.**

Alle U.-Gef. können zusätzlich zum SG I weiterhin derzeit, ab 01.01.2020, für 152,80- Euro von ihrem Eigengeld einkaufen.

INFORMATIONEN FÜR BESUCHER

Justizvollzugsanstalt Stuttgart
Asperger Straße 60
70439 Stuttgart
www.jva-stuttgart.de

Besuchsanmeldung Privatbesuche

Festnetz: nach Vereinbarung 0711/8020-2742
Montag bis Freitag von 09.00Uhr-11.00 Uhr u.12.00Uhr-15.00Uhr.
SMS oder Fax: Montag bis Freitag 0711 8020 2799 nur von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich.
-Mittwochs von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr-

E-Mail: poststelle@jvastuttgart.justiz.bwl.de

Besuchsanmeldung Behörden

Behörden und Rechtsanwälte	Einlass: 07.00 Uhr – 10.45 Uhr, 11.30 Uhr – 14.45 Uhr,	Sprechzeit bis 11.15 Uhr Sprechzeit bis 15.15 Uhr
Mittwoch	Einlass: 08:00 Uhr – 10.45 Uhr, 11.30 Uhr – 14.45 Uhr,	Sprechzeit bis 11.15 Uhr Sprechzeit bis 15.15 Uhr

BEHÖRDEN UND RECHTSANWÄLTE BITTE PER FAX ANMELDEN!

0711 8020 2799

Behördenanfragen	07.00 Uhr - 11.15 Uhr / 12.00 Uhr - 15.15 Uhr	0711 8020 2740
Leitung der Besuchsabteilung:	07.00 Uhr - 11.15 Uhr / 12.00 Uhr - 15.15 Uhr	0711 8020 2716
	Mittwochs ab 08:00 Uhr	

Bankverbindungen für Einzahlungen an den Inhaftierten

Bei Überweisungen aus dem Inland:

Empfänger:	Zentrale Zahlstelle Justizvollzug
IBAN:	DE25600501010004552107
BIC:	SOLADEST600
Kreditinstitut:	Baden-Württembergische Bank
Verwendungszweck:	Name , Vorname und Geburtsdatum des Gefangenen
Grund der Einzahlung:	z.B. Sondergeld 1
Anstaltskennung	AK 80
Kontoinhaber:	Name des Überweisenden

Bei Auslandsüberweisungen:

BLZ: BIC-/SWIFT-Code:	SOLADEST600
IBAN :	DE25600501010004552107

Hinweis:

Für die Einzahlung von Sondergeld I muss zwingend ein separater Überweisungsträger ausgefüllt werden. Sondergeld I muss auch so bezeichnet werden, da sonst kann keine Verbuchung vorgenommen werden.

NUR VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLTE ÜBERWEISUNGSaufträge können, um Verwechslungen auszuschließen, bearbeitet werden.

Geldbeträge zum Gefangeneinkauf müssen am Donnerstag vor dem regulären Einkauf auf dem Konto der JVA Stuttgart verbucht sein.

Später eingegangene Geldbeträge können nicht mehr zum kommenden Einkauf verwendet werden !

Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall

Radiogeräte / mit Cassetdeck und / oder CD-Player:

Größe: Wenn Sie die Höhe, die Breite und die Länge des Gerätes zusammennrechnen, dürfen nicht mehr als 100 cm zusammenkommen, das Volumen darf 27.000 cm³ nicht übersteigen.

Zulässiger Frequenzbereich: Kurzwelle 3950 KHz bis 26100 KHz
Ultrakurzwelle 87,5 MHz bis 108 MHz

Die Geräte müssen in einem technisch einwandfreien, unbeschädigten Zustand sein. Sie dürfen keine vom Gerät getrennten oder trennbaren Lautsprecherboxen haben. Diese Geräte müssen über die Anstalt durch einen Fachhändler auf Kosten des Gefangenen überprüft, etwaige Mikrofone ebenfalls auf dessen Kosten außer Funktion gesetzt werden.

CD's:

CD's und Batterien dürfen Sie **nicht** mitbringen.

Sie können für Gefangene bei Verlagen CD's kaufen und **direkt** von dort in die JVA senden lassen. Die Zusendung durch Privatpersonen ist nicht zulässig.

Eine einfache Möglichkeit ist es, CD's direkt beim **Media-Markt**, Stuttgarter Straße 171, 74523 Schwäbisch Hall, unter dem Namen des Gefangenen zu hinterlegen.

Die vom Media Markt bereitgestellte Ware wird einmal pro Woche von der Justizvollzugsanstalt abgeholt.

Von der Beschaffung oder Zusendung ausgeschlossen sind folgende CD's:

- CD's mit Propagandamitteln einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder verbotenen Vereinigung,
- CD's mit Inhalten, die den Bundespräsidenten, den Staat oder Verfassungsorgane in verfassungsfeindlicher Weise verunglimpfen,
- CD's mit Inhalten, die zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten aufordern,
- CD's mit Inhalten, die Gewalt verherrlichen oder verharmlosen oder die zum Rassenhass aufstacheln,
- CD's mit volksverhetzendem oder beleidigendem Inhalt

Geld:

Wollen Sie Geld für den Gefangenen überweisen, bitte auf Konto-Nr. 455 210 7 bei der BW Bank (BLZ 600 501 01). Als Empfänger ist einzutragen: Zentrale Zahlstelle Justizvollzug. Bei Auslandsüberweisungen wird benötigt: IBAN DE25 6005 0101 0004 5521 07 und BIC/SWIFT: SOLADEST600. Im Überweisungsvordruck unbedingt unter Verwendungszweck den Namen des Gefangenen, sein Geburtsdatum und Sondergeld 1 bzw. Sondergeld 2 angeben!

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Bediensteten der Besuchsüberwachung gerne zur Verfügung!

Informationen für Besucher

gültig ab August 2019

- Besuchsüberwachung -

(Telefon: 0791 / 9565 - 280)

Unsere Adresse:

Wenn Sie einem Gefangenen schreiben wollen:

Name des Inhaftierten
Kolpingstraße 1
74523 Schwäbisch Hall

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass ein Besuch abgebrochen werden kann, wenn gegen die nachfolgenden Regelungen oder Anordnungen Vollzugsbediensteter trotz Abmahnung verstoßen wird. Die Abmahnung unterbleibt, wenn ein Besuchsabbruch unerlässlich ist.

Allgemeines:

Der Strafgefängene muss für jeden Besucher einen schriftlichen Besuchsantrag stellen, vorher kann keine Zuordnung und somit kein Besuchstermin gebucht werden.

Einlass ist nur mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass möglich.

Führerscheine oder ähnliche Schriftstücke gelten nicht als Ausweis. Asylbewerber haben sich durch eine Aufenthaltsgestattung (mit Lichtbild) und eine Bescheinigung der Ausländerbehörde zum vorübergehenden Verlassen des Asylaufenthaltsbereichs auszuweisen.

Ausländische Besucher im Besitz einer Duldung haben den Nationalpass oder ein Passersatzpapier (mit Lichtbild) vorzulegen.

Wollen Sie einen Untersuchungsgefängenen besuchen, bedarf es immer der schriftlichen Besuchsgenehmigung des Richters oder Staatsanwaltes. Ist akustische Überwachung angeordnet, muss das Gespräch in deutscher Sprache oder in Anwesenheit eines gerichtlich vereidigten Dolmetschers geführt werden. Besuche, bei welchen ein Dolmetscher erforderlich ist, werden 2 x im Monat bezahlt und können aus Platzgründen nur mit 2 Besuchern durchgeführt werden. Die monatliche Besuchsdauer beträgt 2 Stunden, maximal 4 x 30 Minuten und maximal 1 x pro Woche. Es können 2 Besuchstermine im Voraus gebucht werden.

Bei optisch überwachten Besuchern können höchstens 3 Personen zugelassen werden, wobei ein Kind ab 2 Jahren als eine Person gerechnet wird.

Die Namen der Besucher können bis spätestens 1 Arbeitstag vor dem stattfindenden Besuch geändert werden.

Besuchern unter 14 Jahren ist ein Besuch nur in Begleitung eines erwachsenen Besuchers möglich. Besucher unter 18 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten können bei Strafgefängenen nur nach Vorlage einer schriftlichen Einwilligung und einer Kopie des Ausweises ihrer Erziehungsberechtigten zum Besuch zugelassen werden.

Für Strafgefängene beträgt die monatliche Besuchsdauer regelmäßig 4 Stunden, die auf maximal 4 Besuchstage verteilt werden kann. 4 Besuchstermine können im Voraus gebucht werden.

Aus Automaten können pro Besuch Nahrungs- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr gezogen werden. In den Haftraum dürfen 1 Packung Tabak, 1 Packchen Zigarettenpapier sowie 1 Tafel Schokolade mitgenommen werden. Gefängene, die Nichtraucher sind, können statt der Packung Tabak eine weitere Tafel Schokolade erhalten.

Besuchszeiten für Untersuchungsgefängene (optisch / akustisch):

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr

Besuchszeiten für Strafgefängene:

Montag: von 13.00 bis 15.30 Uhr

Dienstag, Donnerstag: von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr

Freitag: von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 16.30 Uhr

Samstag: von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr

Die Besucher müssen spätestens 30 Minuten vor Beginn der Besuchszeit in der Justizvollzugsanstalt sein, damit die Personenkontrolle getätigt werden kann. Bei der Kontrolle müssen alle Taschen geleert sein. Bei Zuwiderhandlungen findet an diesem Tag kein Besuch statt. Für Kleinkinder benötigen Sie eine frische Windel zum Wechseln.

An Sonn- und Feiertagen werden keine Besuche durchgeführt; samstags (für jeden Gefängenen max. 2 x im Monat) findet nur optisch überwachter Besuch statt.

Privatbesuche müssen immer vorher angemeldet werden. Hierzu vereinbaren Sie telefonisch mit uns unter der Telefonnummer 0791 / 9565-280 einen Besuchstermin. Unser Telefon ist werktags von 8.00 bis 11.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr besetzt.

Leider können wir bei der Terminvergabe nicht gewährleisten, dass der Gefängene z.B. nicht vor dem vereinbarten Besuchstermin verlegt wird und somit der Besuch nicht stattfinden kann. Hierauf hat die Besuchsuperwachung keinen Einfluss.

Bitte beachten Sie, dass Personenkontrollen stattfinden. Finden Sie sich deshalb 30 Minuten vor dem vereinbarten Besuchstermin an der Tonwache ein!

Mit Geldbuße kann gemäß § 115 OWiG belegt werden, wer versucht, verbotene Gegenstände in die Anstalt einzubringen oder wer unbefugt einem Gefängenen Sachen oder Nachrichten übermitteln oder sich von ihm übermitteln lässt. Auch der Versuch kann zu einer Geldbuße führen. Gleichfalls können Sie mit Besuchsausschluss oder Hausverbot belegt werden.

Karenzzeiten:

- Ehemalige Gefängene können frühestens nach 2 Jahren als Besucher zugelassen werden, sofern sie nicht während ihrer Inhaftierung in besonderem Maße negativ aufgefallen sind.
- Wechselt ein Besucher den Gefängenen, welchen er besucht, beträgt die Frist zwischen den Besuchen grundsätzlich mindestens 3 Monate.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass ein Besuch abgebrochen werden kann, wenn gegen die vorstehenden Regelungen oder Anordnungen Vollzugsbediensteter trotz Abmahnung verstoßen wird. Die Abmahnung unterbleibt, wenn ein Besuchsabbruch unerlässlich ist.

Paketempfang

Der Empfang von Paketen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Justizvollzugsanstalt. Gegenstände die die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden, sind ausgeschlossen. In gleicher Weise sind Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln ausgeschlossen, weshalb ersatzweise Geld auf das Konto des Gefängenen eingezahlt werden kann (siehe Geldeinzahlung), von welchem u. a. Nahrungs- und Genussmittel erworben werden können.

Bücher:

Wollen Sie dem Gefängenen Bücher zukommen lassen, bitte nur direkt vom Verlag oder Buchhandel in die Justizvollzugsanstalt schicken lassen.

Zeitungen / Zeitschriften:

Der Bezug von Zeitungen und Zeitschriften ist nur direkt vom Verlag möglich. Sie können die Zeitungen / Zeitschriften für den Gefängenen dort bestellen.